

Änderungen der Stromversorgungsverordnung (StromVV, 734.71)

Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht

<i>Geltender Verordnungstext</i>	<i>Vernehmlassungsentwurf vom 14.04. 2025</i>
<p><i>Art. 8a^{ter} Abs. 5</i></p> <p>⁵ Er muss auf Verlangen bekannt geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der ElCom: die Mess- und Stammdaten sowie die Daten nach Absatz 4 in nicht anonymisierter Form für ihre Vollzugsaufgaben im Rahmen des StromVG; b. dem Bundesamt für Energie (BFE): die Mess- und Stammdaten sowie die Daten nach Absatz 4 in pseudonymisierter Form für statistische Auswertungen; c. den kantonalen Behörden: die Mess- und Stammdaten in pseudonymisierter Form für ihre Vollzugsaufgaben. 	<p><i>Art. 8a^{ter} Abs. 5 Bst. b^{bis}</i></p> <p>⁵ Er muss auf Verlangen bekannt geben:</p> <p>b^{bis} der Wirtschaftlichen Landesversorgung und den nach Artikel 60 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016 beauftragten Organisationen der Wirtschaft: die Mess- und Stammdaten der Endverbraucher und die Stammdaten der Verteilnetzbetreiber in nicht anonymisierter Form für die Vorbereitung und den Vollzug von Massnahmen nach dem LVG.</p>